



Februar 2021

---

# **Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)**

## Übersicht der Regelung von Datenbearbeitung und Datenschutz im E-ID-Gesetz

---

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Unterscheidung von vier Datentypen (Art. 9 BGEID)</b> .....	<b>2</b>
1.1	Personenidentifizierungsdaten (Art. 5 BGEID) .....	2
1.2	Nutzungsdaten (Art. 16 Abs. 2 BGEID) .....	2
1.3	Geschäftsrelevante Daten / Geschäftsdaten (nicht im BGEID geregelt).....	2
1.4	Übrige / weitere Daten (optional / fakultativ).....	2
<b>2</b>	<b>Datenbearbeitung, Datenweitergabe und Datennutzung</b> .....	<b>2</b>
2.1	Datenbearbeitung (Art. 9 BGEID).....	2
2.2	Datenweitergabe und Datennutzung (Art. 16 BGEID) .....	3
<b>3</b>	<b>Übersicht: Wer kennt welche Daten?</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>

## 1 Unterscheidung von vier Datentypen (Art. 9 BGEID)

### 1.1 Personenidentifizierungsdaten (Art. 5 BGEID)

Hierbei handelt es sich um amtliche Daten, mit denen eine Person identifiziert wird. Diese sind im E-ID-Gesetz in Artikel 5 abschliessend definiert – es gehören dazu z. B. Vornamen, amtlicher Name und Geburtsdatum sowie die neue E-ID-Registrierungsnummer (E-ID-RN). Welche Daten es sind, hängt vom jeweiligen Sicherheitsniveau ab.

#### Datenherkunft:

Stammen aus den bestehenden staatlichen Registern des Bundes (fedpol führt diese zusammen; vgl. Art. 24 BGEID).

### 1.2 Nutzungsdaten (Art. 16 Abs. 2 BGEID)

Nutzungsdaten sind Daten, die bei der Anwendung einer E-ID entstehen. Kurz: Wer hat sich wo und wann mit einer E-ID angemeldet.

#### Datenherkunft:

Entstehen bei der Nutzung einer E-ID. Nutzungsdaten entstehen schon heute bei Käufen mit privaten Logins, z.B. mit der Apple ID.

### 1.3 Geschäftsrelevante Daten / Geschäftsdaten (nicht im BGEID geregelt)

Geschäftsdaten sind Informationen über das eigentliche Geschäft, das eine Person online tätigt: z. B. Wer, wann, welche Waren oder Dienstleistungen zu welchem Preis bestellt hat, ein online Behördengang erledigt, ein Vertragsabschluss oder eine Zahlung getätigt hat.

#### Datenherkunft:

Entstehen bei der Abwicklung eines Geschäfts. Geschäftsdaten entstehen schon heute bei Käufen mit privaten Logins.

### 1.4 Übrige / weitere Daten (optional / fakultativ)

Auf Wunsch kann eine Person neben den Identifizierungsdaten weitere Daten auf ihrer E-ID hinterlegen (falls die Anbieterinnen [IdP] dies anbieten). Dies können z. B. die Lieferadresse, Sprache, E-Mail oder Telefonnummer sein. Der Umfang dieser Daten wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt (Eröffnung der Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrates zum E-ID-Gesetz [VEID] erfolgt erst nach der Volksabstimmung).

#### Datenherkunft:

Werden auf Wunsch freiwillig von einer E-ID-Inhaber\*in hinterlegt. Solche Angaben werden z.T. auch heute schon von privaten Logins verlangt, bei der E-ID wäre dies freiwillig.

## 2 Datenbearbeitung, Datenweitergabe und Datennutzung

### 2.1 Datenbearbeitung (Art. 9 BGEID)

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 Datenschutzgesetz (DSG) dürfen Personendaten «nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist».

Es ist nicht der Zweck des E-ID-Gesetzes, den IdP zu erlauben, die Personenidentifizierungs- oder Nutzungsdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder daraus einen Nutzen zu ziehen.

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 2 E-ID-Gesetz dürfen die IdP die Personenidentifizierungsdaten (Art. 5 BGEID) nur für Identifizierungen nach dem E-ID-Gesetz und zur Umsetzung der in Artikel 15 E-ID-Gesetz genannten Pflichten bearbeiten.

Die IdP müssen die verschiedenen Datenkategorien getrennt halten (Art. 9 Abs. 3 BGEID). Das E-ID-Gesetz legt damit erstmals den Grundsatz «Datenschutz by Design» in einem Gesetz fest.

## 2.2 Datenweitergabe und Datennutzung (Art. 16 BGEID)

Der Bundesrat hat in seiner Vorlage auf die explizite Regelung der internen Nutzung verzichtet, weil dies im E-ID-Gesetz (implizit) enthalten ist: Die interne Nutzung richtet sich nach den Grundsätzen des DSG (z.B. Datensparsamkeit, Datennutzung gemäss Zweckbestimmung). Wenn jemand zum Beispiel Schnaps in einem Webshop kaufen will, erhält der Webshop nur die Bestätigung, dass diese Person älter als 18 Jahre alt ist – und nicht etwa ihr Geburtsdatum oder ihr Geschlecht sowie die Staatsangehörigkeit.

Zudem dürfen die Daten nur in der Schweiz und nach schweizerischem Recht gehalten und bearbeitet werden (Art. 13 Abs. 2 Bst. e BGEID). In der Botschaft zum E-ID-Gesetz (vgl. BBI 2018 3961, Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 2 BGEID und BBI 2018 3983, Ziffer 5.8.6) wird nicht explizit festgehalten, dass die interne Nutzung der Nutzungsdaten verboten ist, erlaubt diese aber auch nicht. Die Botschaft bezieht sich vor allem auf das Verkaufsverbot von Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5 E-ID-Gesetz. Damit ist das Verbot der internen Nutzung der Nutzungsdaten implizit auch behandelt.

Die VEID wird dies konkretisieren und vorsehen, dass der IdP die vom Staatlichen Identitätsdienst (SID; bei fedpol angesiedelt) übermittelten Personenidentifizierungsdaten nur zum Zweck von Identifizierungen nach dem E-ID-Gesetz verwenden darf. Der SID übermittelt dem IdP die Personenidentifizierungsdaten während des Ausstellungsprozesses (Art. 6 BGEID) und während der zwingenden periodischen Aktualisierung (Art. 7 BGEID). Insbesondere wird es dem IdP untersagt, diese Personenidentifizierungsdaten abzuändern und diese, wie auch die gespeicherten Nutzungsdaten, ausserhalb eines E-ID-Einsatzes kommerziell zu nutzen oder damit Handel zu betreiben. Hingegen darf ein IdP die Gültigkeit der E-ID-RN beim SID prüfen (Art. 23 Abs. 2 BGEID).

Die E-ID-RN darf der IdP nur an Behörden und andere Stellen bekannt geben, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen (Art. 16 Abs. 3 BGEID). Alle anderen Online-Dienstleister erhalten nur eine sogenannte Kundennummer. Dies ist ein Identifikator, der spezifisch für eine Kundenbeziehung zwischen einer Betreiberin eines E-ID-verwendenden Dienstes (BvD) und einer Person definiert ist. Sie wird bei der Registrierung oder Anmeldung mit einer E-ID vom IdP berechnet und leitet sich ab aus der E-ID-RN, der staatlichen Unternehmensidentifikationsnummer (UID) der BvD und einer Zufallszahl, die vom SID für die Person generiert wird. Die Kundennummer kann nur von der BvD genutzt werden, für die sie berechnet wird. Sie lässt keine Rückschlüsse auf die Personenidentifizierungsdaten der Person oder andere Kundenbeziehungen zu.

Details der Kundennummer werden in der VEID geregelt.

Zudem können auch Daten ausgetauscht werden zwischen SID und BvD, die zur systematischen Verwendung der Versichertennummer (AHVN13) berechtigt sind. Diesen darf der SID zur Identifizierung von Personen die Versichertennummer durch ein Abrufverfahren zugänglich machen (Art. 8 Abs. 2 BGEID).

### 3 Übersicht: Wer kennt welche Daten?

<i>Daten</i>	<i>Akteure</i>	Inhaber*in	Anbieterin (IdP)	Online-Dienstleister*in (BvD)	Staat (fedpol, SID)
<i>Personenidentifizierungsdaten</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<i>teilweise</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Nutzungsdaten</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Geschäftsdaten</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Übrige / weitere Daten (optional / fakultativ)</i>		<input checked="" type="checkbox"/>	<i>optional</i>	<i>optional</i>	<input checked="" type="checkbox"/>

### 4 Abkürzungen

AHVN13	dreizehnstellige AHV-Nummer
BGEID / E-ID-Gesetz	Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)
BvD	Betreiberin eines E-ID-verwendenden Dienstes
DSG	Datenschutzgesetz
E-ID	Elektronische Identität
E-ID-RN	E-ID-Registrierungsnummer
IdP	Anbieterin einer E-ID (Identity-Provider)
SID	Staatlicher Identitätsdienst (bei fedpol)
fedpol	Bundesamt für Polizei
UID	Unternehmensidentifikationsnummer
VEID	Verordnung des Bundesrates zum E-ID-Gesetz